

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Koordinationsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Johann Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.07.2017
Ltg.-**1645/B-17/2-2017**
R- u. V-Ausschuss

LAD1-KD-1031/095-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Maria Pechter- Parteder		13565	4. Juli 2017

Betrifft
Bericht der Volksanwaltschaft 2016 zur präventiven Menschenrechtskontrolle

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft zur Präventiven Menschenrechtskontrolle 2016 nachstehende Äußerungen bekannt zu geben.

Der Bericht der Volksanwaltschaft zur Präventiven Menschenrechtskontrolle 2016 (Nationaler Präventionsmechanismus) bietet einen detaillierten Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft und der von ihr eingesetzten sechs Kommissionen. Prüfschema und Methodik werden dargestellt und im Hauptteil die wesentlichen Prüfergebnisse nach Einrichtungsart aufgeschlüsselt.

Den Abschluss des Berichts bildet eine Liste aller Empfehlungen der Volksanwaltschaft und ihrer Kommissionen seit Ausübung des Mandats als Nationaler Präventionsmechanismus (Juli 2012).

Die Volksanwaltschaft und die von ihr multidisziplinär zusammengesetzten sechs Kommissionen kontrollieren als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) seit

1. Juli 2012 gemäß dem OPCAT-Durchführungsgesetz 2012 auf Basis der verfassungs- und einfachgesetzlichen Ermächtigung flächendeckend und regelmäßig öffentliche und private Einrichtungen, die als „Orte der Freiheitsentziehung i.S.d. Art. 4 OPCAT“ gelten. Diese Aufgabe wird um die Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung sowie die Beobachtung und begleitende Überprüfung des Verhaltens der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt staatlich ermächtigten Organe ergänzt.

Im aktuellen Berichtszeitraum 2016 wurden österreichweit 522 Kontrollbesuche durchgeführt, davon erfolgten 479 in Einrichtungen, 43-mal wurde das Verhalten staatlicher Organe bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.

**Anzahl der Kontrollen im Jahr 2016 in den einzelnen Bundesländern
nach Art der Einrichtung**

	Polizei	APH	JWF	BPE	PAK/ KRA	JA	Andere	Polizei- einsätze
Wien	27	17	35	21	6	11	7	17
Bgld	2	9	8	2	0	0	0	2
NÖ	5	30	24	13	7	12	10	0
OÖ	9	7	8	12	1	3	0	3
Sbg	5	7	3	5	0	1	1	1
Ktn	4	4	3	4	5	1	3	4
Stmk	7	22	6	4	10	5	10	10
Vbg	2	1	0	1	3	2	0	0
Tirol	7	28	11	14	9	2	3	6
gesamt	68	125	98	76	41	37	34	43
davon unange- kündigt	68	122	97	76	40	34	30	12

Legende:
 APH =Alten- und Pflegeheime
 JWF =Jugendwohlfahrtseinrichtungen
 BPE =Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
 PAK+KRA =Psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern und
 Krankenanstalten JA =Justizanstalten
 Andere =Asylunterbringungen etc.

In Niederösterreich erfolgten 101 Kontrollbesuche, davon betrafen 74 Kontrollbesuche die Verwaltung des Landes Niederösterreich, nämlich
30 Kontrollen in Alten- und Pflegeheimen
24 in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt
13 in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und
7 in Psychiatrischen Abteilungen in Krankenhäusern und Krankenanstalten.
Die übrigen Kontrollbesuche betrafen die Polizei bzw. erfolgten in Justizanstalten und Kasernen.

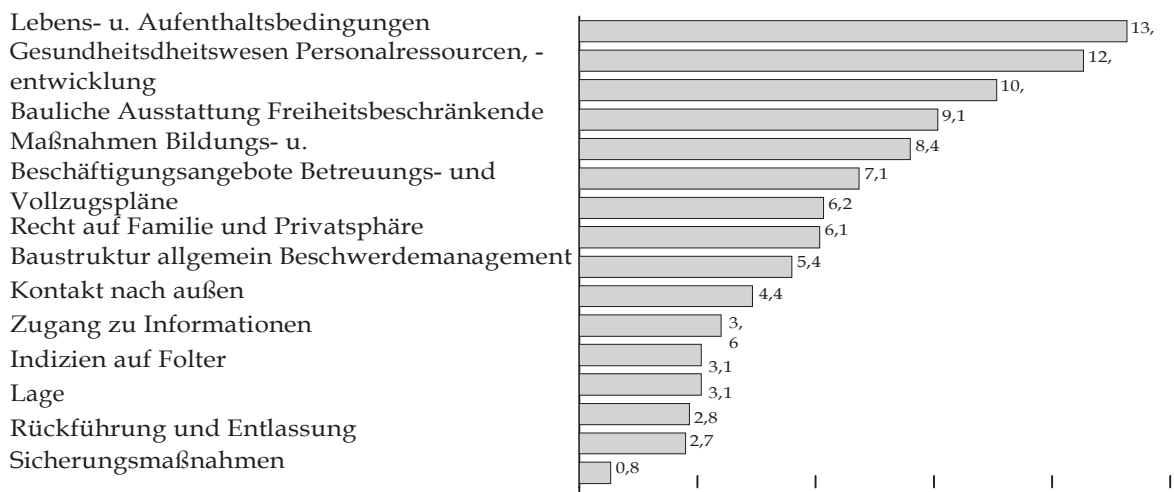
Anzahl der Kontrollen 2016 in den einzelnen Bundesländern

Wien	141
NÖ	101
Tirol	80
Stmk	74
OÖ	43
Ktn	28
Sbg	23
Bgld	23
Vbg	9
gesamt	522

Von den österreichweit erfolgten 522 Kontrollen wurden bei 83 % Mängel aufgezeigt.

Auf welche Themen bezogen sich die Beanstandungen der Kommissionen?

%-Anteile



Auf die die Verwaltung des Landes Niederösterreich betreffenden Fälle wurde seitens der Gruppe Gesundheit und Soziales in Abstimmung mit den in der Gruppe betroffenen Abteilungen – insbesondere zu den Feststellungen und Empfehlungen im Kapitel „Alten- und Pflegeheime“ – wie folgt Stellung genommen:

Bereits im Rahmen der LandessozialreferentInnenkonferenz am 2. Juni 2017 wurde dieser Bericht thematisiert und dabei folgender Beschluss gefasst:

„Die Landessozialreferent/innenkonferenz nimmt den Bericht der Volksanwaltschaft über „Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“ über das Jahr 2016 zur Kenntnis. Es wird festgestellt, dass der Bericht veröffentlicht wurde, ohne den Ländern - die als Gesetzgeber und Vollzugsorgane auch für die Qualitätssicherung Verantwortung tragen - eine Möglichkeit zur Stellungnahme zu den zugrundeliegenden Sachverhalten eingeräumt wurde.

Die Landessozialreferent/innenkonferenz weist auf die weitreichende Akzeptanz der angebotenen Dienstleistungen bei den pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen und die bereits bestehenden und auf landesgesetzlichen Vorgaben basierenden Qualitätsstandards hin.

Im Sinne einer Weiterentwicklung wird das BMASK ersucht eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Länder einzuberufen, um auf der Basis der Kritikpunkte Empfehlungen für einen Maßnahmenkatalog zu entwickeln. Bei der Bewertung der Realisierbarkeit sind jedenfalls die im Rahmen des Finanzausleiches mit dem Bund vereinbarten finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.“

Zu einzelnen Abschnitten bzw. einzelnen ausgewählten Punkten wird wie folgt festgehalten:

Personalausstattung und zu wenig Personal im Nachtdienst (S. 30 u. 32):

In NÖ gilt das Handbuch zur Personalbedarfsberechnung in Pflegeheimen für alle Pflegeheime in NÖ – sowohl für die Einrichtungen des Landes als auch für die privaten Einrichtungen. Die unterschiedlichen Strukturen der Pflegeheime werden dabei berücksichtigt und gegebenenfalls wird mehr Personal als nach Modell berechnet, vorgeschrieben. Von den Amtssachverständigen für Pflege wird die Mindesttagespräsenz des Personals mit den jeweiligen Qualifikationen berechnet. Die Personaleinsatzplanung liegt im Verantwortungsbereich des Rechtsträgers bzw. der Pflegedienstleitung.

Um die Arbeitsspitzen abzuflachen und um die Schlafenszeiten aus später zu verlegen, werden in vielen Pflegeheimen Spätdienste bis 20.00 oder 21.00 Uhr, ergänzend zum Nachtdienst eingesetzt. Im NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Eggenburg wird z.B. ein Nachtprogramm bis 23.00 Uhr angeboten.

Wohlbefinden und Lebensbedingungen (S. 31):

In vielen Pflegeheimen werden spezielle Tagesbetreuungsformen für an Demenz erkrankte Menschen angeboten, z. B. Kuchl im NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wallsee, Stube im NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Weitra, eigene Wohngruppen z. B. Haus St. Louise in Maria Anzbach.

Mehrere Pflegeheime in NÖ sind nach dem „Psychobiografischen Pflegemodell nach Böhm“ zertifiziert, z. B. Haus St. Elisabeth in St. Pölten, NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wilhelmsburg.

Bezüglich pflegfachlicher Konzepte bei der Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen bietet die NÖ Landesakademie, mit 1. Jänner 2017 an der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren, seit 11 Jahren ein umfangreiches Angebot an fachlichen Fortbildungen für alle MitarbeiterInnen, die im Pflegeheim beschäftigt sind, an. Beispielsweise wurden im Jahr 2016 elf Veranstaltungen Grundkurs Validation®, vier Veranstaltungen „Auffrischung Grundkurs Validation®“, sieben Veranstaltungen „Aufbaukurs Validation®“, eine Veranstaltung „Auffrischung Aufbaukurs Validation®, durchgeführt. Jede Veranstaltung wird durchschnittlich von 15 Teilnehmenden besucht. Ebenso werden die Konzepte „Basale Stimulation“, „Kinästhetik“ angeboten und geschult. Zum Schwerpunkt Demenz wurden 19 Bildungsveranstaltungen abgehalten.

Gerontopsychiatrische Betreuung (S. 31):

Bezüglich gerontopsychiatrischer Betreuung melden die meisten Pflegeheime in NÖ, dass

es schwierig ist, Fachärzte für Psychiatrie zu finden, die regelmäßig in das Pflegeheim kommen. In den meisten Fällen ist die fachärztliche Visite nur alle zwei Monate möglich, andere Pflegeheime müssen die Bewohner in die Ordination des Facharztes bringen. Eine bessere Verfügbarkeit von Fachärzten für Psychiatrie/Neurologie wird von allen Rechtsträgern der Pflegeheime gewünscht.

Teils nicht demenzgerechte bauliche Strukturen (S. 31):

Bei den Bewilligungsverfahren von Neu- und Umbauten von Pflegeheimen wird von den Amtssachverständigen für Pflege auf die speziellen baulichen Anforderungen bei Demenz hingewiesen bzw. werden diese Anforderungen berücksichtigt. Bei bestehenden Pflegeheimen kann Demenzorientierung und Milieugestaltung oft nur ansatzweise durchgeführt werden. Für die Planung von neu zu bauenden Pflegeheimen steht auf der Homepage des Landes NÖ für den Erbauer das „Regelwerk Normpflegeheim“ als Planungsgrundlage zur Verfügung.

Zu wenig Mobilitätsförderung und Aufenthalt im Freien (S. 32):

In den NÖ Pflege- und Betreuungszentren ist für die stationäre Langzeitpflege zumindest ein halber Dienstposten für Physiotherapie vorgesehen. Bei Pflegeeinrichtungen mit dem Schwerpunkt „Rehabilitative Übergangspflege“ wird auf Basis der Qualitätskriterien Physiotherapie zwingend gefordert. Wenn Physiotherapie in der Pflegeeinrichtung nicht zur Verfügung steht, muss die Leistung extern zugekauft werden. Ebenso wird die Verordnung von Physiotherapie über die jeweilige Krankenversicherung genutzt. Im Rahmen der Kompetenzen im multidisziplinären Team und im Rahmen der Kernkompetenzen der Pflege fällt die Aufgabe der Mobilitätsförderung auch in den Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und wird von den Amtssachverständigen für Pflege im Rahmen der Aufsicht beurteilt bzw. eingefordert.

NQZ schützt nicht vor Missbrauch (S. 33):

Im Rahmen einer NQZ-Zertifizierung wird von Seiten des BM für Soziales eine befürwortende Stellungnahme der Länder eingefordert. Bevor eine befürwortende Stellungnahme erfolgt, wird im jeweiligen Heim eine Aufsicht durchgeführt. Im betroffenen Pflegeheim lag zwischen den genannten Missbrauchsfällen, die derzeit durch die Staatsanwaltschaft noch nicht bestätigt sind, und der NQZ-Zertifizierung ein Zeitraum von zwei Jahren.

Fehlende Personalführungskompetenz (S. 35):

Die Aufsichtsbehörde kontrolliert die Qualifikationsnachweise der Führungskräfte und der MitarbeiterInnen in der Pflege. Auf die Fluktuationsquote in den Einrichtungen hat die Aufsichtsbehörde keinen Einfluss. Wenn die Führungskräfte auffällig oft wechseln, wird mit kürzeren Einschauintervallen und unangekündigten Einschauen reagiert.

Gewalt an Personal (S. 39):

In Niederösterreich werden den MitarbeiterInnen in Pflegeheimen Schulungsmaßnahmen zum Umgang mit Gewalt und Aggression angeboten, z. B. wurden im Jahr 2016 elf Veranstaltungen „Umgang mit herausforderndem Verhalten bei gerontopsychiatrischen Krankheitsbildern“, drei Veranstaltungen „Pflegerischer Umgang mit Gewalt und Aggression bei Bewohnern mit Demenz“ und fünf Veranstaltungen „Pflegerischer Umgang mit Demenz und psychischen Verhaltensauffälligkeiten im Alter“ durchgeführt.

Schmerz (S. 40-41):

In den NÖ-Pflegeheimen werden sowohl im Rahmen der Einführung von Hospiz- und Palliativcare in Pflegeheimen als auch als zusätzliche Weiterbildung „Schmerzmanagement in der Pflege“ nicht nur diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen im Schmerzmanagement geschult. Den ersten und zweiten Lehrgang „Schmerzmanagement in der Pflege“ haben insgesamt 125 Teilnehmende aus NÖ absolviert.

Staatliche Schutzpflicht in Bezug auf nicht genehmigte Einrichtungen (S. 42):

Bei einem Verdacht des Betriebs einer nicht genehmigten Pflegeeinrichtung erfolgt ein sofortiger Kontrollbesuch der Behörde. Ist aufgrund einer solchen Überprüfung die Übersiedlung in eine Pflegeeinrichtung erforderlich, wird auf jeden Fall in Kooperation mit den Betroffenen, Angehörigen und dem sonstigen Umfeld nach menschlichen Lösungen gesucht. Weitere behördliche Schritte, insbesondere auch ein allfälliges Strafverfahren, werden eingeleitet.

Sensibilisierung in Bezug auf freiheitsbeschränkende Maßnahmen (S. 45):

Bezüglich Sensibilisierung zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gibt es in

Niederösterreich einen guten laufenden Austausch zwischen dem Amt der NÖ Landesregierung und den Vertretern der Vereine für Bewohnervertretung. Bei nicht korrekter Meldung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen oder ungewöhnlich häufigen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen erstatten die Bewohnervertreter Meldung an die Behörde.

Krankenhäuser und Psychiatrien

Einsatz der Betriebsfeuerwehr am LK Mistelbach (Seite 59)

Der Personenkreis für die Betriebsfeuerwehr bzw. Security sind MitarbeiterInnen des jeweiligen Klinikums.

Dieser Personenkreis ist in erster Linie für die Sicherheit im Klinikum zuständig. In Ausnahmefällen wird diese Personengruppe zur Unterstützung in besonderen Patientensituationen herangezogen. Sie führen keine Fixierungen durch, sondern schützen den Patienten (Selbstgefährdung) aber auch unsere MitarbeiterInnen vor möglichen Übergriffen bzw. Verletzungen. Jeder Einsatz wird dokumentiert und anschließend in einem definierten Team evaluiert.

Die Personengruppe der Berufsfeuerwehr/Security gehört dem Deeskalationsteam an. Sie müssen die Prozesse/Arbeitsabläufe vom medizinischen und pflegerischen Personal in speziellen Situationen kennen um entsprechend unterstützen zu können (im gesetzlichen Rahmen). Ein interdisziplinäres und multiprofessionelles Zusammenwirken wird in diesen Ausnahmesituationen gefordert.

Betreuung einer minderjährigen Patientin (Seite 67 f)

Aufgrund der Vielzahl und Stärke der Impulsdurchbrüche der angesprochenen Patientin und dem Zusammenwirken aller Beteiligten konnte letztlich erreicht werden, dass die Patientin im Rahmen eines Konzepts zur Individualbetreuung von Kindern und Jugendlichen im Heilpädagogischen Zentrum (HPZ) Hinterbrühl in Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie intensiv sozialpädagogisch betreut wird. Hierfür wurde eine gesonderte Einheit zur Individualbetreuung von Kindern und Jugendlichen errichtet.

Neugestaltung der psychiatrischen Abteilungen im LK Mauer (Seite 68 ff)

In der Planung der neuen Psychiatrischen Abteilung am LK Mauer wurde auf die

modernsten Erkenntnisse der Baupsychologie und der Salutogenese von Patientenunterbringungen geachtet.

Am LK Mauer wurde durch die Errichtung der Neubauten Erwachsenenpsychiatrie, der forensischen Psychiatrie und der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Psychiatrischen Versorgung der Bevölkerung Schwergewicht gegeben.

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Ausbau des Angebots an sozialtherapeutischen Wohnplätzen für Kinder und Jugendliche (S. 75, 1. Zeile)

Grundsätzlich wird dieser Ansatz seit Inkrafttreten des NÖ KJHG bzw. der NÖ KJHEV verfolgt, nachdem die Rechtsgrundlagen geschaffen worden sind. Bestehende Einrichtungen konnten ihr Leistungsangebot konzeptionell adaptieren und nach Bewilligung durch die Landesregierung umsetzen.

Krisenabklärungsplätze müssen dem Bedarf entsprechen (S. 75, 2. Zeile)

NÖ entwickelt derzeit Überlegungen, die im Einsatz befindlichen Fachleistungen zu bündeln. Die VA-Kritik richtet sich aber auch auf das quantitative Angebot. In Niederösterreich bestehen derzeit 6 Krisenzentren sowie zusätzlich eine Einrichtung mit Krisenabklärungsplätzen für unter 6-jährige, sodass eine jederzeitige Aufnahme zur Krisenabklärung gewährleistet werden kann.

Einführung von leistungsbezogenen Tagsätzen und regelmäßige Anpassungen (S. 75, 3. Zeile)

Die Tätigkeit aller Einrichtungen der vollen Erziehung wird leistungsbezogen mit jährlich verhandelten Tagsätzen vergütet. Bei der Ausmessung der Tagsätze wird ein Kalkulationsraster genutzt, mit dem Fairness auf beiden Vertragsseiten hergestellt ist. Die von der VA berichteten Sorgen einzelner Einrichtungsträger kann sich auf NÖ bezogen nur auf einen Träger beziehen, der die finanziellen Lasten der Erhaltung eines Schlosses zu tragen hat. Diese zusätzlichen Kosten können nicht berücksichtigt werden.

Sexualpädagogisches Konzept als Bewilligungsvoraussetzung (S. 76)

Für neue Einrichtungen ist dieses Erfordernis unbestritten und wird auch umgesetzt.

Bei den bereits bestehenden Einrichtungen kann dies nur Schritt für Schritt im Zuge der Einrichtungsaufsicht verfolgt werden.

Hausparlamente, Kinderteams oder Kindervertretungen (Seite 80)

Dem Partizipationsgedanken wird großes Augenmerk geschenkt. In welcher konkreten Form welche Methode installiert werden kann, hängt von vielen – unterschiedlichen – Faktoren ab.

Den beteiligten Kindern und Jugendlichen ist die Bedeutung der Übereinkommen – beidseitig – glaubhaft zu beweisen. Die geforderte Dokumentationspflicht sollte kindgerecht angepasst ge- und bedacht werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (S. 81 ff)

Die sich in der NÖ Landesgrundversorgung befindlichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind mittlerweile ausschließlich in Wohngruppen untergebracht. Hinsichtlich der speziellen Betreuungsplätze für mehrfach und schwer traumatisierte minderjährige Flüchtlinge war Niederösterreich eines der ersten Bundesländer, das dieses Angebot zur Verfügung gestellt hat. In der Weiterentwicklung dieses Angebots werden nunmehr komplex traumatisierte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in kleinen Wohngruppen integriert. Im Vorfeld erfolgt eine professionelle Abklärung und Erstellung eines individuellen Betreuungsplans.

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Seite 87 ff)

Im Jahr 2016 wurden in Niederösterreich ca. 4.800 Menschen mit Behinderung in Tagesstätten und davon ca. 2.600 Menschen mit Behinderung auch in Wohneinrichtungen betreut. Ende 2016 gab es in Niederösterreich 141 Tagesstätten, 68-mal wurde Tagesbetreuung in Wohneinrichtungen angeboten (teilstationäre Angebote). Im stationären Bereich bestanden 66 Wohnhäuser, 87 Wohngruppen (6-16 Personen), 29 Wohngemeinschaften (3-5 Personen) und 35 Einzel- und Zweierwohnungen. Daneben gab es 10 Rehabilitationseinrichtungen. Laufend werden die Bewilligungen aller teilstationären und stationären Einrichtungen aktualisiert und es finden regelmäßige unangekündigte kommissionelle Kontrollen statt, im Beschwerdefall innerhalb von wenigen

Tagen. Im Jahr 2016 erhielten 77 Tagesstätten und Wohneinrichtungen aktuelle Bewilligungen und in weiteren 136 Einrichtungen wurde die Aufsicht wahrgenommen. Die Überprüfungen werden anhand der anzuwendenden Rechtsvorschriften und der vertraglichen Vorgaben an die Rechtsträger vorgenommen. Grundsätzlich werden dabei Amtssachverständige aus den Bereichen Bautechnik, Sozialarbeit, Pflege und Sozialarbeit, im Bedarfsfall aber auch aus anderen Fachgebieten beigezogen.

Da ein Großteil der Einrichtungen schon sehr lange besteht, die ersten Einrichtungen wurden vor ca. 40 Jahren bewilligt, ist die bauliche Barrierefreiheit nicht durchgehend gegeben. Im Zuge von kostenintensiven Adaptierungen und Umbauten werden diese Unzulänglichkeiten jedoch systematisch behoben, wobei hier die Prioritäten nach Zielgruppe gereiht werden. Angemerkt wird, dass seitens der Behörde auf den Zeitpunkt der Bewilligung abzustellen ist.

Barrieren im Bereich der Gestaltung von Konzepten, Hausordnungen, Betreuungsverträgen, Informationen wurden durch zusätzliche Ausgaben in Leichter Lesen vom Großteil der Trägerorganisationen bereits beseitigt.

Im Rahmen des 7. und 8. Selbstvertretertreffens im NÖ Landhaus mit LR Mag. Barbara Schwarz wurde über die Erstellung von Informationsblättern bei Bescheiden in Leichter Lesen berichtet und weitere Informationen in Leichter Lesen wurden zur Sozialarbeit und zur Abwesenheit in Tagesstätten verteilt. Auch wurde die neugestaltete Broschüre „Informiert als Patientin und Patient“ zum Projekt „Medinklusion“ in Krankenhäusern vorgestellt.

Zur Frage der Entlohnung für Menschen mit Behinderung wird festgestellt, dass im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung die geforderte sozialversicherungsrechtliche Absicherung leichter durchzusetzen wäre. Angemerkt wird jedoch, dass bei Entlohnung der Menschen mit Behinderung, im Falle der Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen ein Regress in Bezug auf die vom Land NÖ übernommenen Kosten stattfinden müsste bzw. Kosten für eine eigene Wohnung und Lebensunterhalt selbständig getragen werden müssten.

Zum Thema Freiheitsbeschränkungen wird grundsätzlich darauf verwiesen, dass die Zuständigkeit bezüglich freiheitsbeschränkender Maßnahmen beim jeweiligen Verein für

Bewohnervertretung liegt.

Auf den unter Punkt 3.4.2.angeführten konkreten Fall kann insofern nicht eingegangen werden, da dem Land NÖ nicht alle Überprüfungsberichte der OPCAT-Kommissionen übermittelt werden. Grundsätzlich wird ausgeführt, dass die Zahl der Menschen mit intellektueller Behinderung und damit verbundenen Mehrfachbehinderungen (Dualdiagnosen) bzw. Verhaltensauffälligkeiten, bei denen massive Selbst- und/oder Fremdgefährdungen auftreten, stetig zunimmt. Diese Personen sind auch mit umfassender Unterstützung nicht in der Lage in einer Gruppe von Menschen zu sein, ohne die Mitglieder der Gruppe und/oder sich selbst massiv zu gefährden. Die Selbst- und/oder Fremdgefährdungen können sowohl durch psychiatrische Krankheitsbilder als auch durch die intellektuelle Behinderung bedingt sein.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, wurde in Niederösterreich ein neues Angebot entwickelt. Eckpunkte sind, Betreuung in einer Kleingruppe, ein sehr hoher Personalschlüssel pro Bewohner bzw. Bewohnerin, 90%-Anteil an fachlich qualifiziertem Personal, Anwesenheit von fachlich qualifiziertem Personal in jeder Gruppe zu jeder Zeit, Vorsorge für die notwendige ärztliche Betreuung, Bereitstellung von Therapie- und Beschäftigungsmaterialien für eine angemessene Förderung, Erstellung von individuellen Entwicklungsplänen und Führung einer Verlaufsdocumentation. Nachdem sich das Konzept in einer Wohngruppe erfolgreich bewährt hat, ist geplant, das Angebot nun zu erweitern.

Im Zuge der Aufsichten wird überprüft, ob die Betreiber der Einrichtungen auf die persönliche Fort- und Weiterbildungspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten. Ebenso wird überprüft, ob Supervision angeboten wird. Beides dient dazu, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit schwierigem oder auch aggressiven Verhalten geschult und trainiert werden, aber auch die notwendige mentale Unterstützung erhalten.

Weiters hat die Abteilung Soziales, gemeinsam mit den Trägerorganisationen eine Handlungsanleitung erarbeitet, um in der jeweiligen Situation entsprechend reagieren zu können. Die Formulierung von Kriterien zur Risiko-, Ressourcen- und Dringlichkeitseinschätzung soll eine einheitliche Vorgangsweise im Bundesland Niederösterreich in den Einrichtungen gewährleisten. Das Kernstück dieser Gefährdungsmappe ist der in der Arbeitsgruppe entwickelte Ampelbogen, der zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt

oder zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Vernachlässigung eines Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen dient. Er klärt die Vorgehensweise beim Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren und damit zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur weiteren Gefährdungseinschätzung zu erleichtern. Er soll die strukturierte Einschätzung unterstützen und eine Basis schaffen, Aktivitäten zur Risikominderung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Die Einschätzung mittels des Ampelbogens ist ein Teil der Falldokumentation und damit verpflichtend anzuwenden. Je nach Einschätzung entsteht für die Einrichtung die Verbindlichkeit zur Dokumentation, zur darüber hinausgehenden Meldung und/oder akuten Handlungsnotwendigkeit. Insbesondere wird geklärt, ob die Fachabteilung informiert und einbezogen wird. Keinesfalls dürfen medizinische oder psychologische Abklärungen und Behandlungen durch den Gefährdungsbogen ersetzt werden, vielmehr sollten sie im Bedarfsfall auf Grund des Ergebnisses im Bogen initiiert werden. Wesentlich durch die damit begonnene Diskussion ist die Sensibilisierung der Mitarbeiter in den einzelnen Einrichtungen. Strukturierte Vorgangsweisen durch Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen, sollen in dieser heiklen Thematik unterstützen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a M i k l - L e i t n e r
Landeshauptfrau